

Beschäftigung familieneigene Angestellte

Im Gewerbe sind die mitarbeitenden Familienmitglieder den familienfremden Angestellten gleichgestellt. In der Landwirtschaft jedoch, werden familienfremde Angestellte und mitarbeitende Familienmitglieder versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt.

Definition

als familieneigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten:

- die Familienangehörige der Betriebsleiterin oder des/der Betriebsleiter/s/in in auf- oder absteigender Linie (Kinder, Eltern)
- Schwiegertochter oder Schwiegersohn, die oder der voraussichtlich den Betrieb später selbst bewirtschaften wird
- der Ehegatte des Betriebsleiters gilt nicht als landwirtschaftliche/r Arbeitnehmer/in und ist deshalb ebenfalls als familieneigene Arbeitskraft zu betrachten

Lohnabzüge

Obligatorische Lohnabzüge für familieneigene Angestellte sind die Beiträge für AHV, IV und EO. Familieneigene Angestellte sind hingegen nicht ALV⁻²-, FL⁻³, UVG⁻⁴ und BVG-pflichtig und müssen entsprechend keine Beiträge leisten, bzw. können damit auch keine Leistungen aus denselben beziehen.

Andere Lohnleistungen

Oft bezahlt der Betriebsleiter Rechnungen für den/die familieneigene Angestellte/n, ohne diese beim Lohn abzuziehen. (z.B. Krankenkassenprämien, Autoversicherungen, Steuern, Lebensversicherungen, Zahnarztrechnungen etc.). Diese Leistungen sind als Lohn zu deklarieren und bei der Bruttolohnberechnung einzubeziehen.

Versicherungsdeckung

Folgende freiwilligen Versicherungen werden dringend empfohlen:

- Einschluss Unfall bei Krankenkasse
- Ein Unfall- und Krankentaggeld versichern
- Eine private Invalidenrente und je nach Situation eine Todesfallversicherung abschliessen
- Private Altersvorsorge betreiben (Säule 2b und/oder 3a)

Generell besteht bei familieneigenen Angestellten sehr oft die Gefahr der Unter- oder Überdeckung. Eine Überprüfung der Versicherungssituation wird deshalb empfohlen.

Die Versicherungsberatungsstelle des Bauernverbandes Aargau ist in allen Versicherungsfragen ein unabhängiger, kompetenter Partner. Informieren Sie sich unverbindlich unter www.bvaargau.ch, oder vereinbaren sie einen Beratungstermin unter Tel. 056 460 50 40.



Bauernverband Aargau

Bauernverband Aargau

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

BVA Versicherungsberatung

056 460 50 40

BVA Treuhand & Beratung

056 460 50 55

² Gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 2, Abs. 2b) sind von der Beitragspflicht ausgenommen:

- *mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;*

³ Gemäss Art. 1a Abs. 2a und b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) haben keinen Anspruch auf Familienzulagen:

- *Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie,*
- *Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.*

⁴ Gemäss Art. 2 Abs. 1a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVV) sind

- *Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden (Art. 1a Abs. 2a und b FLG), sind den selbstständigen Landwirten gleichgestellt und somit nicht obligatorisch versichert.*